

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BUHLMANN Austria GmbH

I. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden kurz als „AEB“ bezeichnet) der BUHLMANN AUSTRIA GMBH, mit Sitz in 8680-Mürzzuschlag, Stadtplatz 12 – Top 6 (im Folgenden kurz als „BUHLMANN“ bezeichnet) gelten für alle Bestellungen von BUHLMANN über die Lieferung von Waren oder Leistungen die zwischen BUHLMANN und dem Lieferanten oder Erbringer der Leistung (Unternehmer) (im Folgenden kurz als „Lieferant“ bezeichnet) abgeschlossen werden. Diese AEB gelten für alle künftigen Geschäfte, auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung, selbst wenn darauf im Einzelfall nicht besonders hingewiesen wird. Änderungen und Ergänzungen der AEB sowie mündliche Abreden, die vom Inhalt dieser AEB abweichen, werden nur mit schriftlicher Bestätigung durch BUHLMANN wirksam. BUHLMANN widerspricht ausdrücklich etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen oder dergl. des Lieferanten. Vom Lieferanten vorgelegte allgemeine Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die AEB sind auf der Website <https://buhlmann-group.com> von BUHLMANN druckfähig als PDF hinterlegt

II. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Alle sonstigen Informationen und Erledigungen werden in deutscher Sprache angeboten.

III. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

Diese AEB und die unter Einbezug dieser AEB abzuschließenden Verträge unterliegen österreichischem materiellem Recht unter Einschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht). Es gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Mürzzuschlag als vereinbart. Auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Mürzzuschlag als vereinbart. BUHLMANN behält sich auch das Recht vor, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen. Außerdem behält sich BUHLMANN das Recht vor, auch jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund geltender internationaler Normen zuständig sein kann. Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen oder Zahlungen ist der Sitz von BUHLMANN.

IV. Vertragsabschluss, Beschaffenheit der Ware

1. Sämtliche Anfragen von BUHLMANN sind Einladungen an den Lieferanten, ein Angebot zu stellen. Die Anfragen von BUHLMANN sind freibleibend. Angebote an BUHLMANN sind schriftlich zu legen. Der Vertrag kommt wirksam zustande, sobald BUHLMANN ein Angebot des Lieferanten schriftlich annimmt.

2. Angebote und Kostenvoranschläge des Lieferanten sind für vier Wochen ab Zugang bei BUHLMANN verbindlich. Kostenvoranschläge und Prüfnachweise sind von BUHLMANN nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

3. Als vereinbarte Beschaffenheit der Waren gelten sämtliche Eigenschaften und Merkmale, die in Anfragen, Spezifikationen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Telefonaten oder in sonstiger Korrespondenz genannt wurden. Das gleiche gilt für Eigenschaften und Merkmale der Ware, die auf der Produktpackung oder Werbung des Lieferanten oder Herstellers genannt wurden. Daneben müssen die Waren auch den Produkteigenschaften und Merkmalen eines BUHLMANN übergebenen und von BUHLMANN akzeptierten Warenmusters entsprechen. Das vorgelegte Erst- oder Urmuster bleibt auch dann Grundlage des Vertrages, wenn der Lieferant anschließend für Einzel- oder Teillieferungen Auswahlmuster an BUHLMANN sendet, um die Qualität der laufenden Produktion zu dokumentieren. Stellt ein Auswahlmuster eine wesentliche Verbesserung eines Urmusters dar, so kann dieses einvernehmlich in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung als neues, für alle künftigen Lieferungen verbindliches Urmuster vereinbart werden. Der Lieferant garantiert, dass seine Ware keine Rechte Dritter in dem Lieferanten mitgeteilten Bestimmungsland der Ware verletzt.

V. Preise, Transportkosten, Fälligkeit und Zahlung

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sind Liefertagspreise vereinbart, gilt der am Tage des Materialversandes gültige Preis. Der Preis umfasst die Kosten für Verpackung sowie für erforderliche Zertifikate, Prüfberichte, Zeichnungen und vergleichbare Leistungen des Lieferanten. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Lieferant. Der Preis schließt Lieferung an die von BUHLMANN in ihrer Bestellung benannte Anlieferungsstelle einschließlich aller damit verbundenen Kosten ein. BUHLMANN übernimmt die Transportkosten nur auf Grund einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Hat BUHLMANN die Transportkosten übernommen, so hat der Lieferant die günstigste Versandart zu wählen.

2. Kann ein vereinbarter Liefertermin wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden Verzögerung nur durch eine beschleunigte Beförderung der Ware eingehalten werden, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten wie zB Expresszuschläge und Luftfrachtkosten auch dann vom Lieferanten zu tragen, wenn BUHLMANN sich zur Übernahme der regulären Transportkosten verpflichtet hat. Das gleiche gilt für eine beschleunigte Beförderung der Ware, die zur Verringerung eines Lieferverzuges durchgeführt wird.

3. Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt sofort nach Lieferung mit Ausweis der Mehrwertsteuer in mindestens zweifacher Ausfertigung und unter Angabe der Bestellnummer von BUHLMANN und der Positionsnummer der Bestellung einzureichen. Die Wahl des Zahlungsmittels bleibt BUHLMANN vorbehalten. Für die Bemessung der Zahlungsfristen gilt das Datum des Rechnungseinganges bei BUHLMANN. Zahlungs- und Skontierungsfristen beginnen erst dann zu laufen, wenn der volle Liefer- und Leistungsumfang vom Lieferanten erbracht ist. Hierzu gehört uneingeschränkt auch die Bereitstellung sämtlicher, die Ware begleitender Dokumente und sonstiger Unterlagen wie Werkzeuge, Ursprungszeugnisse, Prüfberichte uä. Bei Lieferung an von BUHLMANN benannte Dritte ist ein Empfangsnachweis beizufügen. Erst nach deren Eingang werden die Rechnungen zur Zahlung angewiesen. Bei Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Rechnungsangaben gerät BUHLMANN nicht in Zahlungsverzug.

4. Zahlungsansprüche des Lieferanten sind 30 Tage nach Eingang der Ware nebst dazugehörigen Unterlagen und ordnungsgemäßer Rechnung fällig. Zahlt BUHLMANN binnen 14 Tagen, gewährt der Lieferant 3 % Skonto. In der Gewährleistungsfrist kann BUHLMANN einen unverzinslichen Haftrücklass von 5 % des Auftragswerts in Anspruch nehmen. Dieser kann durch eine zeitlich unbefristete Bankgarantie abgelöst werden.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen BUHLMANN im gesetzlichen Umfang zu. BUHLMANN ist insbesondere berechtigt, mit eventuell BUHLMANN zustehenden Forderungen gegen den Lieferanten aus dem jeweiligen Vertrag oder aus der laufenden Geschäftsverbindung aufzurechnen. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu, das Zurückbehaltungsrecht auch nur dann, wenn es aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

6. Die Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung noch einen Verzicht auf die BUHLMANN zustehenden Rechte. Bankspesen der Empfängerbank sind vom Lieferanten zu tragen.

7. Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen durch den Lieferanten ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BUHLMANN wirksam. BUHLMANN wird diese Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund versagen.

VI. Lieferung, Lieferverzug, Liefermodalitäten

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware bei der von BUHLMANN angegebenen Anlieferungsstelle innerhalb der üblichen Geschäftszeiten. Der Versand hat an die von BUHLMANN vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen. Der Lieferant ist

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BUHLMANN Austria GmbH

verpflichtet, eine Versandart zu wählen, durch welche der vereinbarte Liefertermin auf jeden Fall eingehalten wird. Ist dem Lieferanten die Einhaltung des Liefertermins nicht möglich, hat der Lieferant eine Versandart zu wählen, die die Ablieferung der Ware bei der von BUHLMANN angegebenen Anlieferungsstelle am schnellsten ermöglicht. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten wie zB Expresszuschläge und Luftfrachtkosten sind auch dann vom Lieferanten zu tragen, wenn BUHLMANN sich zur Übernahme der regulären Transportkosten verpflichtet hat. Der Lieferant hat BUHLMANN unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich eine Lieferverzögerung ergeben kann. Droht aus welchen Gründen auch immer eine Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins von mehr als zwei Wochen, ist BUHLMANN zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Lieferanten bestehen – auch in Fällen höherer Gewalt – nur die gesetzlich vorgesehenen Rücktrittsrechte.

2. Der Lieferant hat BUHLMANN mindestens drei Tage vor Versand von jedem Artikel eine angemessene Anzahl von Auswahlmustern, einen Prüfbericht und ein Produktionsprotokoll zuzusenden. Ebenso hat der Lieferant BUHLMANN drei Tage vor Abgang der Sendung eine Versandanzeige mit Angabe der Bestellnummer und Positionsnummer der Bestellung, der genauen Menge und der genauen Warenbezeichnung zu übermitteln. Sollte BUHLMANN gelieferte Ware wegen Beanstandungen nach der Eingangskontrolle nicht annehmen, ist die Lieferung innerhalb von 5 Arbeitstagen nach entsprechender Mitteilung kostenfrei vom Lieferanten bei BUHLMANN abzuholen.

3. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Auf Lieferschein und Rechnung müssen alle Bestelldaten ersichtlich sein. Fehlt der Lieferschein oder enthält er unrichtige oder unvollständige Angaben, ist BUHLMANN berechtigt, die Lieferung zurückzuweisen. Lagert BUHLMANN die Ware dennoch ein, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Eine Kopie des Lieferscheins ist gleichzeitig mit Versendung der Ware mit getrennter Post oder per Telefax an BUHLMANN abzuschicken. Bei Lieferungen an von BUHLMANN benannte Dritte sind der Ware nur Lieferscheine von BUHLMANN beizufügen.

4. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine stehen BUHLMANN die gesetzlichen Ansprüche unbeschränkt zu. Falls nicht anders vereinbart, kann BUHLMANN im Falle des Lieferverzuges als pauschalisierten Schadenersatz in Höhe von 0,5 % des Gesamtauftragswertes pro Tag, insgesamt jedoch höchstens 5% des Gesamtauftragswertes vom Lieferanten verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt BUHLMANN unbenommen. Eine bereits gezahlte Vertragsstrafe ist hierauf anzurechnen. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen durch BUHLMANN stellt keinen Verzicht auf die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche dar. Die Vertragsstrafe kann jedoch nur geltend gemacht werden, wenn BUHLMANN sich das Recht hierzu spätestens bei Zahlung der Schlussrechnung vorbehält.

5. Der Lieferant hat eine Transportversicherung abzuschließen. Teil-, Zuwenig- oder Zuviellieferungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von BUHLMANN. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist allein die Bestellung von BUHLMANN maßgebend. Für die Gewichtsermittlung gelten die von den Werkswaagen von BUHLMANN ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen bei BUHLMANN nicht möglich ist, gelten die bahnamtlichen auf dem Frachtbrief nachgewiesenen oder bei LKW-Anlieferung die von einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte. Soweit eine Verpackung des Liefergegenstandes notwendig oder üblich ist, hat der Lieferant für ausreichende Verpackung zu sorgen. Eine Rückgabe der Verpackung erfolgt nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

6. Liegen BUHLMANN bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor, so gehen alle damit verbundenen Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten. BUHLMANN ist in diesen Fällen auch berechtigt, die Annahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern. Die Annahme der Lieferung kann durch BUHLMANN ferner verweigert werden, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder ein sonstiger, außerhalb des Einflussvermögens von BUHLMANN liegender Umstand, einschließlich Arbeitskämpfen, die Entgegennahme

unmöglich oder unzumutbar macht. In einem solchen Fall hat der Lieferant den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

VII. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht erst mit Ablieferung bei der von BUHLMANN benannten Anlieferungsstelle auf BUHLMANN über.

VIII. Rechte und Pflichten bei Mängeln

1. Offenkundige Mängel sind von BUHLMANN innerhalb einer angemessenen Frist von zumindest zwei Wochen nach Ablieferung bei der von BUHLMANN benannten Anlieferungsstelle zu rügen. Versteckte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist von zumindest zwei Wochen nach ihrer Entdeckung zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Hat BUHLMANN die Ware bestimmungsgemäß unausgepackt weiterverkauft, beginnt die Untersuchungs- und Rügefrist erst mit Ablieferung der Ware beim Kunden von BUHLMANN. Der Lieferant verzichtet jedenfalls auf den Einwand der nicht gehörig durchgeführten Mängelrüge gem § 377 UGB. Zahlungen von BUHLMANN bedeuten keine Anerkennung der Ware als vertragsgemäß.

2. Bei Mängeln stehen BUHLMANN alle gesetzlichen Rechtsbehelfe einschließlich des Wahlrechtes zu. Es gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.

3. Sind bei Sukzessiv- oder Rahmenlieferverträgen mindestens zwei (Teil-) Lieferungen mangelhaft, ist BUHLMANN zur fristlosen Kündigung berechtigt. Bei schuldhaftem Verhalten ist der Lieferant BUHLMANN zum Ersatz des durch die Kündigung entstehenden Schadens verpflichtet. Wird infolge von mindestens zwei mangelhaften Lieferungen eine das übliche Maß übersteigende Wareneingangskontrolle durch BUHLMANN notwendig, gehen die entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten.

IX. Haftung und Rücktrittsausschlüsse des Lieferanten, Schutzrechte

1. Im Falle einer mangelhaften Lieferung hat der Lieferant sämtliche zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, hierzu zählen auch Ein- und Ausbaurkosten, welche die Kunden von BUHLMANN im Zusammenhang mit der mangelhaften Lieferung an BUHLMANN weiterbelasten. Die vertragliche und/oder außervertragliche Haftung des Lieferanten für Pflichtverletzungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere werden keine Haftungsfreizeichnungen und -begrenzungen sowie Rücktrittsausschlüsse anerkannt. Wird BUHLMANN wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produkt- bzw. Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat der Lieferant BUHLMANN von der aus dem Fehler resultierenden Produkt/Produzentenhaftung auf Anforderung freizustellen. Der Lieferant ist in diesem Zusammenhang auch verpflichtet, BUHLMANN etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von BUHLMANN durchgeführten Rückrufaktion ergeben, nach den Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag sowie entsprechend der gesetzlichen Gesamtschuldnerhaftung zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird BUHLMANN den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

2. Der Lieferant haftet dafür, dass die Lieferung oder Leistung – auch im Hinblick auf ihre Benutzung – keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt und hält BUHLMANN diesbezüglich schad- und klaglos. Entstehen im Zusammenhang mit der Ausführung der bestellten Lieferung oder Leistung nach Angaben, Unterlagen oder Modellen von BUHLMANN beim Lieferanten Erfindungen oder Verbesserungen, so hat BUHLMANN ein kostenloses, übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an diesen Erfindungen oder Verbesserungen und etwaigen entsprechenden gewerblichen Schutzrechten. Der Lieferant ist verpflichtet, BUHLMANN unverzüglich über derartige Erfindungen, Verbesserungen und gewerbliche Schutzrechte zu informieren.

3. Wenn der Lieferant gewerbliche Schutzrechte an den bestellten Lieferungen oder Leistungen oder Teilen davon oder an Verfahren zu deren Herstellung hat, sind diese BUHLMANN unter Angaben der Schutzrechts-

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BUHLMANN Austria GmbH

Nummer (Patent-, Marken-, Musterschutz-Registrierungen) auf Anfrage mitzuteilen.

X. Eigentumsvorbehalt

Ein vom Lieferanten geforderter einfacher Eigentumsvorbehalt wird von BUHLMANN anerkannt. BUHLMANN ist jedoch zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs berechtigt, ohne dass ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt oder andere Formen des Eigentumsvorbehalts anerkannt werden. BUHLMANN bleibt Eigentümer der von BUHLMANN beigestellten Stoffe, Teile, etc. Diese dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden

XI. Produkthaftpflichtversicherung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine die Produkthaftungsrisiken ausreichend absichernde Versicherung einzudecken und BUHLMANN den Abschluss dieser Versicherung sowie deren Aufrechterhaltung auf Verlangen nachzuweisen. Für den Versicherungsfall tritt der Lieferant BUHLMANN seine Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft hiermit im Vorwege ab. Buhlmann nimmt die Abtretung an.
2. Erfüllt der Lieferant die Verpflichtung gemäß Ziffer X.1 Satz 1 nicht, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe in Euro 10.000, - verpflichtet.

XII. Konfliktminerale

BUHLMANN akzeptiert keinerlei Produkte, die sogenannte „Konfliktminerale“ entsprechend Sec.1502 des Wall Street Reform and Consumer Act, auch bekannt als „Dodd-Frank Act“ oder Artikel 2 der EU-Verordnung 2017/821 über Konfliktmaterialien, enthalten. Dabei handelt es sich um GOLD, TANTAL, ZINN und WOLFRAM mit einem Ursprung in der Demokratischen Republik Kongo oder den angrenzenden Staaten Angola, Burundi, Zentralafrikanische Republik, Republik Kongo, Ruanda, Südsudan, Tansania, Uganda, Sambia oder anderen Konflikt- und Hochrisikogebieten („3TG-Mineralien“). Der Lieferant ist verpflichtet, zu prüfen und zu dokumentieren, dass die an uns gelieferten Waren keine 3TG-Mineralien enthalten

XIII. Geheimhaltungsvereinbarung

Der Lieferant darf sämtliche von BUHLMANN bereitgestellten Informationen, welche ihm im Rahmen seiner Tätigkeit unter diesem Vertrag zur Kenntnis gelangen, inklusive den vorliegenden Vertragsregelungen, nur mit vorheriger Zustimmung von BUHLMANN an Dritte weitergeben. Diese Regelung findet keine Anwendung auf Informationen welche dem Lieferanten bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannt und offenkundig sind oder die zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Empfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder welche zum Zeitpunkt der Überlassung der Empfängerin bereits rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder welche aufgrund einer gesetzlichen oder anderen rechtlichen Informationspflicht offenzulegen sind.

XIV. Verjährungsfristen

Zahlungsansprüche des Lieferanten verjähren in einem Jahr. Falls keine abweichende Vereinbarung geschlossen wurde, beträgt die Verjährung für Mängelansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang.

XV. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere von Arbeitnehmerschutzbestimmungen und sonstigen Schutzbestimmungen

Der Lieferant sichert zu, seine unternehmerische Tätigkeit unter Einhaltung der Gesetze zu entfalten. Der Lieferant ist hierbei bei Ausführung eines Auftrages/Bestellung insbesondere für die Einhaltung und Überwachung sämtlicher gesetzlicher und normativer Bestimmungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern und sonstigen Beauftragten, speziell hinsichtlich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere das Bauarbeitenkoordinationsgesetz, das ArbeitnehmerInnenchutzgesetz, die Bauarbeiterschutzwverordnung, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, AuftragnehmerInnen-Haftungsgesetz, Lohn- und Sozialdumping Gesetz usw,

verantwortlich, auch gegenüber den Behörden (zB Arbeitsinspektorat, Gewerbebehörde, etc) und verpflichtet sich, BUHLMANN für sämtliche Schäden und Nachteile diesbezüglich volle Genugtuung zu leisten.

XVI. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einer Bestimmung dieser AEB lässt alle übrigen Bestimmungen aufrecht. Die nichtige Bestimmung ist durch eine wirtschaftliche gleichwertige oder ähnliche, aber zulässige Bestimmung zu ersetzen.

XVII. Datenschutz

1. Der Lieferant nimmt davon Kenntnis, dass wir aufgrund dieses Vertrages zum Zwecke der automatischen Verarbeitung (Rechnungsschreibung, Buchführung) Daten zu seiner Person speichern. Andere als in diesem Vertrag enthaltene Daten werden nicht gespeichert.
2. Erhält der Lieferant bei Vertragsschluss oder im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen Zugriff auf personenbezogene Daten, für die wir verantwortliche Stelle sind, stellt der Lieferant die Einhaltung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Verpflichtungen aus der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sicher. Insbesondere gelten, zum Teil ergänzend zu den gesetzlichen Verpflichtungen, die folgenden Bestimmungen:
a. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dem Vertrag ("Zweckbindung").
b. Der Lieferant stellt sicher, dass seine Mitarbeiter nur insoweit Zugang zu personenbezogenen Daten haben, als dies für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dem Vertrag erforderlich ist.
c. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten und dauerhaft sicherzustellen. Auf unser Verlangen wird der Lieferant die Einhaltung der genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen nachweisen.
d. Eine Übermittlung personenbezogener Daten in Drittstaaten ist nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Art. 44ff. DSGVO zulässig.
e. Der Lieferant hat die Daten unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Erfüllung des Vertrages nicht mehr erforderlich sind und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen eingehalten werden.

XVIII. Compliance

1. Der Lieferant bestätigt, dass er unseren Code of Conduct, verfügbar auf unserer Website oder unter diesem Link abrufbar <https://buhlmann-group.com/downloads/#code-of-conduct>, zur Kenntnis genommen hat und verpflichtet sich, die im Code of Conduct niedergelegten Grundsätze bei der Ausführung seiner Tätigkeit zu beachten und einzuhalten und für deren Einhaltung innerhalb seiner Lieferkette zu sorgen.
2. Verstößt der Lieferant gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer XVIII, Satz 1, steht uns ein außerordentliches Kündigungsrecht des Vertrages zu. Insofern wird der Lieferant uns von allen Ansprüchen Dritter freistellen.

XIX. Exportkontrolle

1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns schriftlich zu informieren, wenn bestellte Waren und Leistungen Exportbeschränkungen unterliegen. Dies gilt insbesondere für Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) nach der EU Dual-Use Verordnung 2021/821 oder sonstige Produkte, die nach einschlägigen Vorschriften einem Ausfuhr- oder Wiederausfuhrverbot unterliegen oder deren Ausfuhr genehmigungspflichtig ist, z.B. nach den Embargoverordnungen der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten, UK sowie der UN.
2. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Produktions- und Umschlaganlagen, in denen die für uns bestimmten Waren hergestellt, gelagert, bearbeitet, verladen, entladen und transportiert werden, im Rahmen einer sicheren Lieferkette vor dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt sind und dass das eingesetzte Personal sorgfältig und zuverlässig ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der BUHLMANN Austria GmbH

XVII. Lieferkettensorgfaltspflichten

Der Lieferant verpflichtet sich die einschlägigen Vorschriften zur Nachverfolgbarkeit der Einhaltung von Menschenrechten und dem Ressourcenschutz innerhalb der Lieferketten zu befolgen.

BUHLMANN AUSTRIA GMBH